

Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende des Landkreises Altenburger Land

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2024/2025, für die nächsten 5 Jahre jährlich bis zu zwei Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Medizinstudium und ihre Weiterbildung zum Facharzt für den Zeitraum von mindestens vier Jahren eine Hausarztpraxis, die der Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung im Landkreis Altenburger Land, insbesondere im ländlichen Raum dient, übernehmen oder gründen oder als Facharzt/Fachärztin im Landkreises Altenburger Land tätig werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Altenburger Land nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren und bereits den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Physikum) bestanden haben.
- (2) Die Studierenden mit Stipendium verpflichten sich, das Medizinstudium sowie die Facharztausbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
- (3) Sie verpflichten sich, alle praktischen Ausbildungsphasen und insbesondere das praktische Jahr im Landkreis Altenburger Land zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung müssen die Studierenden mit Stipendium im Landkreis Altenburger Land eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit für einen Zeitraum von vier Jahren aufnehmen. Hierbei steht die Übernahme/Neugründung einer hausärztlichen Niederlassung zur Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung im Landkreis Altenburger Land im Vordergrund. Alternativ ist die Einstellung als Facharzt/Fachärztin in einer medizinischen Einrichtung im Landkreis Altenburger Land möglich. Die dem Zweck des Stipendiums entsprechende fachärztliche Tätigkeit ist für eine Dauer von mindestens vier Jahren auszuüben.
- (5) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Altenburger Land muss unmittelbar, spätestens jedoch nach sechs Monaten im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Facharztausbildung erfolgen. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind dem Landkreis Altenburger Land hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Zeitraum kann dann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- (6) Die Gewährung eines Stipendiums setzt den Abschluss eines Stipendienvertrages zur Umsetzung der Regeln der Richtlinie voraus.

§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Das Stipendium wird für die Dauer von bis zu vier Jahren längstens bis zur Approbation gewährt und beträgt 600 EURO (in Worten: sechshundert EURO) monatlich. Die finanzielle Unterstützung wird nicht im Rahmen des praktischen Jahres während des Studiums sowie während der Facharztausbildung gewährt.

§ 4 Nachweispflichten

Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Altenburger Land die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung ist das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Darüber hinaus ist jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Die Studierenden mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.
- e) Die Dauer der verpflichtenden Tätigkeit, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere geeignete Weise zu belegen.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat das Medizinstudium abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die Ärztliche Prüfung endgültig nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn sie/er die Facharztausbildung abbricht.

- (2) Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger seiner Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Arzttätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 nur anteilig nachkommt, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Nachweispflichten nach § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder eine Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die die/der Beihilfempfangende zu vertreten hat und die in ihren/seinem Verhalten liegen.
- (5) Die Rückzahlungsbedingungen werden im Stipendienvertrag geregelt.

§ 6 Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie die Stipendiatin / der Stipendiat trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

§ 7 Antragstellung

Das Stipendium ist beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Kopie des Personalausweises
- Immatrikulationsbescheinigung

§ 8 Auswahlgremium und Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlgremium besteht aus
 - Der Leitung des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises
 - Der Leitung des Fachdienstes Personal des Landkreises
 - Einem/einer Vertreter/in des Klinikums Altenburger Land

- (2) Der Landkreis Altenburger Land prüft bei fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die Vollständigkeit der Unterlagen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen.
- (3) Das Auswahlgremium führt mit Bewerbern/ innen im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen ein Auswahlgespräch durch und wählt die für ein Stipendium geeigneten Studierenden aus.

§ 9 Sonstiges

Medizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen. Die steuerrechtliche Behandlung der Ausbildungsbeihilfe haben die Stipendiaten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, ... April 2024

Uwe Melzer
Landrat